

# Satzung

## der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 55 Änderung Nr. 2; „Rheinstraße/Rheinzollstraße/Kastorpfaffenstraße/Kastorhof“

-----

Aufgrund des §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 a und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz – LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 55: Rheinstraße/Rheinzollstraße/Kastorpfaffenstraße/Kastorhof wird geändert. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung, die Bebauungsplanzeichnung und die Begründung.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt  
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister